Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1342

24.8.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/1342 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem sie die ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates ([2]) genehmigt hat, ist die Union Vertragspartei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).

(2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Bereich der ICCAT-Konvention sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen. Diese Maßnahmen können für die Vertragsparteien, einschließlich der Union, verbindlich werden.

(3) Mit Absatz 3 der ICCAT-Empfehlung 25-06 wird die ICCAT-Empfehlung 19-05 ([3]) dahin gehend geändert, dass ICCAT-Vertragsparteien, die ihre Anlandequoten für Blauen Marlin und Weißen Marlin/Rundschuppen-Speerfisch ausgeschöpft haben, ihre Fänge zurückwerfen dürfen.

(4) Um die Kohärenz zwischen dieser Empfehlung und dem Unionsrecht zu gewährleisten, sollte die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht für Unionsschiffe gelten, die unter diese Empfehlung fallende Fischereien betreiben.

(5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission ([4]) sollte daher geändert werden, um dem von der ICCAT gefassten Beschluss Rechnung zu tragen.

(6) Da sich die Bestimmungen dieser Verordnung unmittelbar auf Unionsschiffe und die damit verbundenen Wirtschaftstätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten —

([1]) ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj.

([2]) Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj).

([3]) https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2019-05-e.pdf.

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission vom 18. November 2014 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 16 vom 23.1.2015, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/98/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 5b*

Blauer Marlin und Weißer Marlin/Rundschuppen-Speerfisch

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden alle Fänge von Blauem Marlin und Weißem Marlin/Rundschuppen-Speerfisch zurückgeworfen, sobald die Mitgliedstaaten ihre Quoten ausgeschöpft haben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN